Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Oktober 1956	Nr. 20

Inhalt:

Tag		Seite
18. 10. 56	**Gesetz über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder**	147
18. 10. 56	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze**	147

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder.
Vom 18. Oktober 1956.

§ 1

§ 8 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) erhält folgende Fassung:

„Geld, das in das Eigentum des Staates übergegangen ist, wird nach folgenden Bestimmungen verzinst:

1. Die Verzinsung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist; sie endigt mit dem Ablauf des Monats, der dem Tage der Auszahlungsverfügung vorhergeht.
2. Der Zinssatz beträgt 1 vom Tausend monatlich.
3. Die Zinsen werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig.
4. Beträge unter 100 Deutschen Mark und Zinsen werden nicht verzinst. Beträge, die 100 Deutsche Mark übersteigen, werden bei der Zinsberechnung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet."

§ 2

Aufgehoben werden:

1. § 1 der Verordnung des Reichsministers der Justiz zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 296),
2. das Gesetz zur Änderung der Hinterlegungsordnung vom 9. November 1948 (GVBl. S. 151).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Für die vor dem 1. April 1956 hinterlegten Gelder beginnt die Verzinsung mit dem 1. Juli 1956, für die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1956 hinterlegten Gelder drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1956.

Der Hessische Ministerpräsident und der Hessische Minister der Justiz
Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze.
Vom 18. Oktober 1956.

Artikel 1

In das Verzeichnis der Fachschulen des Art. II Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Schulgesetze vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) wird am Schlusse eingefügt:

„das Institut für Modeschaffen der Stadt Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main)".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1956.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Hennig

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 20 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01